



Gemeinde Allmendingen
Alb-Donau-Kreis

Gebührenordnung für das Gemeindearchiv Allmendingen

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg – in der jeweils geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen am 24. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Allmendingen erhebt für die Leistungen und die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe der Archivordnung und auf Grundlage dieser Gebührenordnung sowie der Verwaltungsgebührenordnung.
- (2) Die Kosten für die gebührenpflichtige Arbeit der Mitarbeiter des Gemeindearchivs richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in § 2 dieser Gebührenordnung. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung der im Gemeindearchiv verwahrten Archivgüter durch Einsichtnahme in den Archivräumen gebührenfrei.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der
 - a) die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (Benutzer),
 - b) die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeindearchiv übernommen hat oder
 - c) für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Dieser ist auch zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenverzeichnis

- (1) Die Gebühr beträgt
 1. für die Inanspruchnahme schriftlicher Auskünfte einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen, die Bereitstellung von Findbüchern oder sonstiger Hilfsmittel, für

die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten des Archivpersonals je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand: **17,00 €**.

2. für die Ermittlung bestimmter Archivgüter aus den Archivbeständen, je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand: **18,00 €**.
3. für die Zustimmung zu Publikationen, Editionen oder zur Veränderung von Reproduktionen gemäß § 9 Archivordnung: **50,00 €**.
4. für Kopien: **1,00 €**
5. für Spezialarbeiten, die mit technischen Tätigkeiten verbunden sind:
 - je Scan, Ausdruck, Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenträger: **4,40 €**
 - je Fotoaufnahme: **5,00 €**

Bei umfangreichen Arbeiten werden Gebühren nach dem angefallenen Zeitbedarf gemäß Ziffer 1 und 2 erhoben.

6. für den Versand pauschal je Versandvorgang: **3,00 €**

- (2) In der Gebühr nach Absatz 1 sind die Abgeltung von speziellem Aufwand bei der Behandlung von Archivgütern, insbesondere bei Digitalisierungen sowie die Auslagen des Gemeindearchivs enthalten. Der Ersatz von Auslagen kann gesondert verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Leistung keine Gebühr erhoben wird. Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden, kommen insbesondere in Betracht: Herstellungskosten für Fotoabzüge, Versandkosten oder Versicherungskosten im Rahmen des Versandes.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren für die Leistungen des Gemeindearchivs werden nicht erhoben
 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke,
 2. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgütern oder Hilfsmitteln.
 3. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 gilt nicht für Gebühren nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 (Kopien), Ziffer 4 (Spezialarbeiten) und Ziffer 5 (Versand).
- (3) Bei Inanspruchnahme des Gemeindearchivs zu privaten oder familienkundlichen Zwecken, die nicht im gewerblichen Interesse liegen, kann in den Fällen des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt oder bei geringfügigem Aufwand auf die Erhebung verzichtet werden.

§ 5

Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beendigung der Leistung des Gemeindearchivs, für die die Gebühr erhoben wird; die Auslagenschuld entsteht mit dem Anfall der Auslagen.
- (2) Die Gebühr wird zur Zahlung fällig sofort nach Erhalt der Leistung bar an die Gemeindegasse oder nach Erhalt der Rechnung durch Überweisung oder bar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Archivordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt,
Allmendingen, 24..10.2012
gez. Rewitz
Bürgermeister

Diese Abschrift stimmt mit dem Original überein.
Allmendingen, 01.07.2015


Kopf

